

Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“

Musterbedingungen des GDV

- 1 In Abweichung von Ziffer 1 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch
 - Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
 - Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
 - Einsturz von Lagergebäuden
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Aufopferung der Güter
 - Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter
 - Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angefliegen wurde
 - Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels
 - [...]als versichert.
- 2 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis / je Versicherungsjahr
 - 2.1 Der Versicherer leistet höchstens EUR je Schadenereignis.
 - 2.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres EUR.
- 3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird [...] Tage nach Zugang wirksam.
- 4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

Fassung: Juli 2021